



# Flugbetriebsordnung für den Flugplatz Dorsten

(Stand März 2025, letzte Änderungen)

Der sichere Flugbetrieb auf dem Segelfluggelände  
"Dorsten am Kanal" ist das oberste Gebot.

Der Flugbetrieb wird nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen, der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung sowie der Segelflugsport-Betriebsordnung und den Ausbildungsrichtlinien des DAeC durchgeführt. Ergänzend hierzu und verbindlich für jeglichen Flugbetrieb auf dem Segelfluggelände "Dorsten am Kanal" sowie grundsätzlich mit Luftfahrzeugen des Luftsportvereins Dorsten wird diese Flugbetriebsordnung erlassen.

Mitglieder des Vorstands des Luftsportvereins Dorsten sind im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten als Platzhalter für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen jedem Flugbetriebsteilnehmer gegenüber weisungsbefugt. Vom Vorstand bestellte **Betriebsleiter** sind in Ausübung ihres Dienstes gegenüber allen übrigen Flugbetriebsteilnehmern weisungsbefugt.

Zu beachten und anzuwenden sind die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere:

- das Luftverkehrsgesetz,
- die Luftverkehrsordnung,
- die Luftverkehrszulassungsordnung,
- Verfügungen der Luftverkehrsbehörden,
- die Flugplatzgenehmigung,
- die Anlage zur Seitenwindkomponente über 5 kt.,
- die Anflugkarte mit Platzrunde und Kommentar,
- der Plan der Flugbetriebsflächen,
- Anweisungen des Platzhalters
- die Segelflugsport-Betriebsordnung (SBO) des DAeC,
- die Startwindenfahrer-Bestimmungen des DAeC,
- die Ausbildungshandbücher des DAeC
- und diese Flugbetriebsordnung.



# Inhalt

I. Allgemeiner Flugbetrieb.....	3
A. Betriebszeiten.....	3
B. Betriebsflächen und Platzrunden.....	3
C. Voraussetzungen für Flugbetrieb.....	4
D. Flugbetrieb ohne Betriebsleiter:.....	4
E. Flugbetrieb mit Betriebsleiter:.....	4
F. Verhalten bei Gefahr und Unfall.....	5
G. Flugbetriebsabläufe.....	6
II. Spezieller Flugbetrieb.....	7
A. Segelflug.....	7
B. Motorsegler und selbststartende Segelflugzeuge.....	9
C. Hubschrauber.....	9
D. Luftsportgeräte.....	9
E. Ballon.....	9
F. Modellflug.....	10
G. Motorflugzeuge.....	11
H. Betankung.....	11
I. Kraftfahrzeuge.....	12
III. Hinweise.....	12
A. Verstöße.....	12
IV. Anlagen.....	12
A. Checkliste für Flugbetrieb und Signalfeld.....	12
B. Anlage zur Seitenwindkomponente über 5 kt.....	12
C. Anflugkarte mit Platzrunde und Kommentar.....	12
D. Lageplan der Flugbetriebsflächen.....	12



# I. Allgemeiner Flugbetrieb

Mit der Benutzung des Flugplatzes, der Teilnahme am Flugbetrieb sowie der Inbetriebnahme eines Luftfahrzeuges erklärt der Benutzer / Flugbetriebsteilnehmer, die eingangs genannten gesetzlichen Regelungen und Verordnungen sowie die Regelungen dieser Flugbetriebsordnung zu berücksichtigen und erfüllt zu haben. Die Fluglehrer haben die Flugschüler über diese Bestimmungen ständig zu unterweisen und deren Einhaltung durch die Flugschüler zu beachten.

Alle Funktionsträger treffen entsprechend ihrer Aufgabe die erforderlichen Entscheidungen, die von den übrigen Flugbetriebsteilnehmern zu respektieren sind.

Die Bodenfunkstelle in Dorsten heißt „Dorsten Segelflug“, andere offizielle Bezeichnungen gibt es nicht.

## A. Betriebszeiten

Flugbetrieb darf nur am Tage und nach Sichtflugregeln (VFR) durchgeführt werden.

**Es gilt PPR.** Mit Erteilung der PPR-Genehmigung wird der verantwortliche Luftfahrzeugführer verpflichtet, seine Start- bzw. Landezeit sowie weitere gem. § 70 Abs. 1 LuftVG erforderliche Daten an die Platzhalterin zu übermitteln; entweder über den Startleiter oder das Formular auf der Homepage: <https://www.lsv-dorsten.de/ppr/>

Der Flugbetrieb wird über [vereinsflieger.de](http://vereinsflieger.de) mit entsprechenden Dienstplänen organisiert. Bei außerplanmäßigem Flugbetrieb müssen die Piloten den Platzhalter (Vorstand) rechtzeitig in Kenntnis setzen und ihm so die Möglichkeit geben, eventuell kurzfristig bekannt gewordene sicherheitsrelevante Besonderheiten zu kommunizieren.

Findet kein Flugbetrieb statt, muss das Sperrkreuz „X“ auf dem Signalfeld ausliegen. Eine versäumte Flugplatzsperrung kann zur Haftung des Verantwortlichen führen, bspw. wegen Landeschäden.

## B. Betriebsflächen und Platzrunden

Lage und Größe der einzelnen Betriebsflächen (Start-, Lande- und Rückholbahnen, Abstellflächen, Signalfeld) sind dem Lageplan der Flugbetriebsflächen zu entnehmen. Die Segelflugplatzrunde befindet sich nördlich und südlich des Segelfluggeländes. Die Motorflugplatzrunde verläuft ausschließlich südlich außerhalb des Stadtgebietes, An- und Abflüge erfolgen über Lippe und Kanal (siehe Anlage). Die westliche Platzgrenze ist in mindestens 10m Höhe über dem höchsten Hindernis zu überfliegen.

## C. Voraussetzungen für Flugbetrieb

Um den Flugbetrieb aufnehmen zu können, müssen bestimmte Anforderungen erfüllt und Aufgaben erledigt werden. Die Dokumentation erfolgt anschließend im Betriebsleiterdienstbuch oder alternativ in der vereinsflieger.de-Starterfassung. Eine passende **Checkliste zum Flugbetrieb** findet sich im Anhang.

## D. Flugbetrieb ohne Betriebsleiter:

Die Entscheidung dazu wird gemeinschaftlich im obligatorischen Briefing getroffen.

**Ohne Betriebsleiter müssen im Briefing kompetente Personen namentlich bestimmt werden, die die Checkliste zum Flugbetrieb abarbeiten und dies dokumentieren.**

Findet Mischbetrieb mit platzfremden Flugzeugen und Piloten statt (z.B. F-Schlepps und Windenstarts), soll möglichst ein Betriebsleiter eingesetzt werden.

**Hier sei auch auf folgende grundsätzlichen Regelungen (Aushang) hingewiesen :**

- **das „Konzept zum Fliegen ohne Betriebsleiter gem. NfL 2024-1-3106“**
- **die NfL-2024-1-3106 Grundsätze Betriebsleitung ohne Flugverkehrsdienste**
- **die NfL-2024-1-3240 Richtlinien Flugfunk ohne Flugverkehrsdienste**
- **die NfL2023-1-2792 Grundsätze Feuerlösch- und Rettungswesen**

## E. Flugbetrieb mit Betriebsleiter:

Standard soll der Flugbetrieb ohne Betriebsleiter sein. Es gibt aber durchaus Sonderfälle, in denen ein Betriebsleiter seine Berechtigung findet. So zum Beispiel PPR-Anfragen, komplexer Mischbetrieb oder Luftfahrtveranstaltungen.

Der Betriebsleiter gibt den Beginn und die Beendigung des Betriebes mit Betriebsleiter per Funk auf der veröffentlichten Platzfrequenz bekannt.

Betriebsleiter sind in Ausübung ihres Dienstes gegenüber allen Flugbetriebsteilnehmern am Boden im Sinne der NfL-2024-1-3106 (**Hausrecht**) weisungsbefugt. Dies gilt nicht gegenüber Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes in ihrer Eigenschaft als vertretungsberechtigtes Organ des Vereins und gegenüber Fluglehrern in Fragen der fliegerischen Ausbildung.

Auf Anforderung sind dem Betriebsleiter von den Flugbetriebsteilnehmern Hilfskräfte (z.B. Startleiter, Absperrposten) für die Regelung und Absicherung des Flugbetriebes zur Verfügung zu stellen.

Der Betriebsleiter darf während seiner Tätigkeit den Flugplatz nicht verlassen und insbesondere nicht selbst fliegen.

## F. Verhalten bei Gefahr und Unfall

Alle Flugbetriebsteilnehmer sollen darüber wachen, dass sich Luftfahrzeuge, Personen und Kraftfahrzeuge nicht gegenseitig gefährden.

### 1. Unbefugte Personen

Die Flugbetriebsteilnehmer sollen nicht berechnigte Personen am Betreten des Flugplatzes hindern. Störende sollen aufgefordert werden, den Flugplatz zu verlassen und notfalls zwangsweise aus dem Gefahrenbereich entfernen werden, sofern eine **unmittelbare** Gefahr für Leib oder Leben von Beteiligten besteht. Derartige Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen!

### 2. Luftnot

Befindet sich ein Luftfahrzeug in Luftnot, haben die Flugbetriebsteilnehmer sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr der Gefahr erforderlich sind. Der Luftfahrzeugführer ist durch Funk, Signale oder Zeichen auf die Gefahr hinzuweisen. Andere Luftfahrzeugführer sind zu warnen. Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen sind zu veranlassen, wie Freimachen der Landebahn, Bereitstellen des Unfall-Gerätesfahrzeugs, ggf. Rettungskette aktivieren.

### 3. Unfall

Bei einem Unfall, je nach Schwere, sofort alle Rettungsmaßnahmen einleiten:

#### ➤ Rettungskette aktivieren

#### ➤ Alarmplan einhalten

#### ➤ Unfallstelle absperren

#### ➤ Spuren sichern

#### ➤ Luftdruck, Temperatur und Bodenwind feststellen

#### ➤ Eintragung ins Dienstbuch

#### ➤ sofortige Mitteilung an Flugunfalluntersuchungsstelle beim LBA in Braunschweig und Polizeidienststelle

#### ➤ Störungsmeldung anfertigen

#### ➤ Keine Stellungnahmen gegenüber Pressevertretern! Die Analyse von Unfallhergängen obliegt der BFU.





## G. Flugbetriebsabläufe

Es wird ein **tägliches Briefing** (in der Regel um 10 Uhr Lokalzeit) unter Beteiligung aller anwesenden Flugbetriebsteilnehmer durchgeführt.

Alle Luftfahrzeugführer sind **stets** für Ihre Flugvorbereitung selbst verantwortlich.

Alle Luftfahrzeugführer dokumentieren ihre Einhaltung der erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen (u.a. Lizenz/Flugauftrag, Medical, fortlaufende Flugerfahrung) über [vereinsflieger.de](http://vereinsflieger.de), sodass in der Starterfassung gegebenenfalls entsprechende Warnungen ausgegeben werden können und Beachtung finden.

Für Mitglieder der platzansässigen Vereine sind außerdem Pflicht:

- Teilnahme an der jährlichen vereinsinternen Sicherheitseinweisung.
- Jährliche Auffrischungsschulung mit Fluglehrer zu Saisonbeginn.

Ist eine besetzte Startstelle vorhanden, ist vor Aufnahme des Flugbetriebs eine Sprechfunkverbindung mit dieser herzustellen. Vorflugkontrollen sind obligatorisch.

Aufgrund der beengten Flugplatzverhältnisse in Dorsten dürfen ALLE LUFTFAHRZEUGE nur unter Beachtung jeder einzelnen der folgenden Bedingungen starten:

- NACHEINANDER (**alternierend**) und
- wenn alle Start- und Landebahnen frei sind und
- sich keine Personen, Luftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge auf den Betriebsflächen mit Ausnahme des Rückholstreifens befinden und
- sich kein anderes Luftfahrzeug in der Startphase oder im Endanflug befindet und
- bei Eigenstarts das gelbe Blinklicht der Winde aus ist.

Befinden sich Luftfahrzeuge im Queranflug oder hatte ein Segelflugzeug unmittelbar zuvor einen Seilriss, so ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Alle Starts- und Landungen sind aufzuzeichnen und aufzubewahren (Starterfassung und Hauptflugbuch über [vereinsflieger.de](http://vereinsflieger.de)).

Jeder Flugbetriebsteilnehmer verpflichtet sich, die Luftfahrzeuge pfleglich zu behandeln und **wahrgenommene Mängel oder Störungen umgehend dem Technischen Leiter bzw. dem Vorstand mitzuteilen**. Für die Reinigung, ggf. Betankung und sichere Abstellung des Flugzeuges nach Beendigung des Flugbetriebes sind die jeweiligen Piloten gemeinschaftlich verantwortlich.

Nach Ende des Flugbetriebes ist das ordnungsgemäße Abstellen der Winden und Flugplatzfahrzeuge und Verschließen aller Gebäude wie Werkstatt, Tanklager, Flugzeughallen und Flugleitung sicherzustellen.

## II. Spezieller Flugbetrieb

### A. Segelflug

**Segelflugbetrieb findet als Teamsport im Gemeinschaftsbetrieb statt. Gegenseitige Unterstützung und gemeinsame Erlebnisse sollen Gemeinschaftssinn und gutes Miteinander fördern. Allen aktiven Dorstener Fliegern ist stets die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben. Der Umgang soll respektvoll und freundschaftlich sein.**

Segelflugbetrieb findet gemäß der DAeC-Segelflugsport-Betriebsordnung (SBO) statt, an dessen Durchführung und Erfolg alle Flugbetriebsteilnehmer aktiv mitwirken. Jeder Funktionsträger nimmt seine Aufgabe verantwortungsvoll wahr und trifft selbstständige Entscheidungen.

**Bei Segelflugbetrieb ist zusätzlich ein Landezeichen (T) auszulegen.**

**Die Landebahn ist schnellstens von gelandeten Segelflugzeugen freizumachen.** Gelandete Segelflugzeuge haben geradeaus zu rollen, können jedoch bei Bedarf unter einem maximalen Winkel von 30° die Landebahn seitlich in Richtung Eisenbahndamm verlassen.

#### 1. Windenschleppbetrieb

**Der Windenschleppbetrieb erfolgt alternierend zu dem übrigen Flugverkehr. Bei Mischbetrieb werden der Beginn und die Beendigung eines Windenstartes durch den Startleitenden jeweils per Funk auf der veröffentlichten Platzfrequenz bekanntgegeben. Sofern Koordinationsaufwand zu betreiben ist, wird dies von dem Startleitenden übernommen.**

Die Startwinden dürfen nur von in die örtlichen Besonderheiten eingewiesenen Windenfahrern bedient werden. **Die tägliche Vorbetriebskontrolle (Check) muss dokumentiert werden.**

Werden zwei Winden eingesetzt, darf nur eine Winde zeitgleich betrieben werden und die Seile müssen besonders gerade und mit genügend Abstand ausgelegt werden.

Bei Windenstandort West muss der Windenfahrer besonders auf die Sicherheit der Personen auf der Flugplatzzufahrt, rund um das Hallenvorfeld sowie Tankstelle und Campingplatz achten. Im Zweifel ist der Windenstandort entsprechend nach Osten/Norden zu verlagern. Die sich in den vorgenannten Bereichen aufhaltenden Personen sind bei Störungen durch Hupen zu warnen.

Bei Seitenwind ist die Einhaltung der „*Auflagen der Bezirksregierung Münster zum Windenschleppbetrieb bei Seitenwind*“ vom Windenfahrer unbedingt zu beachten (siehe Anhang).

Segelflugzeuge haben dann entsprechend vorzuhalten, damit das Seil möglichst vor der Winde niedergeht.

Piloten beachten die zulässige Seitenwindkomponente ihrer Flugzeuge.

Driften trotz aller Maßnahmen die Seile gefährlich ab, muss der Flugbetrieb eingestellt werden.

## **2. Flugzeugschleppbetrieb**

Es gelten die Regelungen für Motorflugzeuge.

Bei Mischbetrieb erfolgen Landung und Zurückrollen von Schleppmaschinen grundsätzlich auf der Motorbahn (versetzte Landeswellen).

Segler und Schlepper müssen mit Funk ausgerüstet sein.

**Der Beginn des Startlaufes und das Überfliegen der Platzgrenze werden vom Schlepp-Piloten jeweils per Funk auf der veröffentlichten Platzfrequenz bekanntgegeben. Sofern Koordinationsaufwand zu betreiben ist, wird dies von der Startstelle übernommen.**

**Sicherheitsaspekte wie Wind (Richtung/Stärke), Startgewicht des Segelflugzeuges und Leistung des Schleppflugzeuges sind vor jedem Start zu prüfen.**

## **3. Landung von Segelflugzeugen auf der Motorbahn 27**

Die lange Landung auf der Motorbahn 27 ist gemäß § 23 Abs. 2 LuftVO eine Abweichung von § 22 Abs. 1 LuftVO von der vorgeschriebenen Landebahn und unter folgendem Verfahren möglich:

1. Spätestens im Gegenanflug ist über Funk die lange Landung auf der Motorbahn 27 bekannt zu geben.
2. Das Segelflugzeug muss die Motorbahn beim Ausrollen geradeaus verlassen und spätestens am Beginn der Tankstelle zum Stehen kommen.
3. Es muss sichergestellt sein, dass das Segelflugzeug unverzüglich aus der Bahn entfernt wird, damit übriger Flugbetrieb nicht gestört wird.
4. Solange sich ein Segelflugzeug am Ende der Motorbahn befindet, darf kein Luftfahrzeug starten.





## **B. Motorsegler und selbststartende Segelflugzeuge**

Es gelten die Regelungen für Motorflugzeuge.

## **C. Hubschrauber**

Es gelten die Regelungen für Motorflugzeuge.

Pro Tag sind maximal 3 Landungen erlaubt, pro Monat maximal 20 Landungen.

## **D. Luftsportgeräte**

Für motorisierte Luftsportgeräte gelten die Regelungen für Motorflugzeuge.

Für nicht-motorisierte Luftsportgeräte gelten die Segelflug-Platzrunden und Segelflug-Landebahnen

## **E. Ballon**

Der Flugplatz besitzt keine Genehmigung als Ballonstartplatz.

Ballonstarts dürfen nach vorheriger Anmeldung beim Platzhalter durchgeführt werden, wenn der Ballonführer eigenverantwortlich eine entsprechende Außenstarterlaubnis eingeholt hat.

## F. Modellflug

Modellflug darf nur von Mitgliedern der platzansässigen Vereine durchgeführt werden und wenn kein bemannter Flugbetrieb stattfindet oder nach konkreter Freigabe durch den Betriebsleiter. **Bemannter Flugbetrieb hat Vorrang und darf nicht gestört werden. Es muss sichergestellt sein, dass weder Personen gefährdet noch auf dem Flugplatz abgestellte Luftfahrzeuge beschädigt werden können.**

Die hier beschriebenen Regelungen gelten für zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betriebene Flugmodelle (inkl. "Drohnen"). Der Betrieb von gewerblich genutzten Geräten (unbemannte Luftfahrtsysteme gemäß § 1 LuftVG) bedarf der gesonderten Erlaubnis des Platzhalters.

Die veröffentlichten Regelungen des BMVI zum Flugbetrieb mit Flugmodellen sind anzuwenden. Für das Segelfluggelände Dorsten wird besonders auf folgende Regelungen verwiesen:

- Abfluggewicht über 0,25 kg: Kennzeichnung mit feuerfester Plakette mit Namen und Adresse des Eigentümers.
- Abfluggewicht über 2 kg: Kenntnissnachweis oder Aufsicht durch Betriebsleiter erforderlich.
- Abfluggewicht über 5 kg: Erlaubnis der Landesluftfahrtbehörde erforderlich.
- Flugbetrieb darf nur innerhalb der Grenzen der Flugbetriebsflächen durchgeführt werden (siehe Lageplan). Ein Flugverbot gilt über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von Menschenansammlungen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen sowie für Flüge außerhalb der Sichtweite.
- Die Flughöhe ist auf 100 Meter über Grund beschränkt, es sei denn, es führt ein Betriebsleiter Aufsicht oder, soweit es sich nicht um einen Multicopter handelt, der Steuerer verfügt über einen Kenntnissnachweis.
- Flüge mithilfe einer Videobrille oder per Monitor sind erlaubt und gelten als Betrieb innerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn sie bis zu einer Höhe von 30 Metern über Grund stattfinden. Ist das Fluggerät schwerer als 0,25 kg, muss eine zweite, dem Platzhalter namentlich bekannte Person, es ständig in Sichtweite beobachten und in der Lage sein, den Steuerer auf Gefahren aufmerksam zu machen. Ein Aufstieg bis auf maximal 100 Meter über Grund ist erlaubt, wenn ein Lehrer-Schüler-System eingesetzt wird, welches es dem „Lehrer“ ohne Videobrille ermöglicht, jederzeit die Steuerung zu übernehmen.
- Der Besitz einer gültigen Erlaubnis für Luftfahrzeugführer gilt als Kenntnissnachweis.

## G. Motorflugzeuge

Jede motorgetriebene Bewegung am Boden wird vorab per Funk auf der veröffentlichten Platzfrequenz bekanntgegeben. Dazu zählen insbesondere das Kreuzen von Bahnen und der Beginn des Startlaufes. Es ist auf Segelflugzeuge und das gelbe Rundumlicht der Startwinde zu achten. Die üblichen Platzrundenmeldungen sind durchzuführen.

Motoren dürfen nur außerhalb, nördlich oder östlich, des betonierten Tankstellenbereiches betrieben werden (Anlassen, Warmlaufen, Abstellen), damit Personen und Fahrzeuge in der Durchfahrt zwischen Tankstelle und Halle oder auf dem Vorfeld nicht gefährdet werden, der Schotter in der Durchfahrt nicht aufgewirbelt wird (Propellerschutz) und der Propeller-Luftstrom nicht in die Hallen gerichtet ist und dort Schäden verursacht werden. **Rollen mit Motorkraft in die/aus den Hallen und auf dem Hallenvorfeld ist verboten.** Motorflugzeuge, die in der Halle stehen, sind zu der oben genannten Position zu schieben! Motorflugzeuge dürfen mit eigener Kraft nicht über ausliegende Windenschleppseile rollen.

**Kein Betrieb von motorisierten Luftsportgeräten zwischen 2200-0800 Uhr, keine Platzrundenflüge zwischen 13.00 - 14.30 Uhr local.**

**Motorflugbetrieb findet auf der hierfür vorgesehenen südlichen Motorbahn statt.**

Unter besonderen Umständen (z.B. Nässe/Wind) kann unter vorheriger Absprache mit dem Segelflugstart der Betrieb auf der Windenstart- bzw. nördlichen Landebahn stattfinden:

- Der Segelflugbetrieb hat Vorrang.
- Es darf kein Windenseil in der Startbahn liegen.

**Die Motorflugplatzrunde verläuft ausschließlich südlich außerhalb des Stadtgebietes. Die Höhe der Platzrunde ist 1100 ft MSL (300 m GND.)**

Das Überfliegen des Platzes unterhalb 1750 ft MSL (500 m GND) ist nicht gestattet. Bei Anflügen ist vor Einflug in die Platzrunde Funkverbindung mit Dorsten aufzunehmen. Flugplatzverkehr hat ständige Hörbereitschaft aufrecht zu erhalten und sich an den Pflichtmeldepunkten zu melden (s. Darstellung Anflugkarte).

Die **Abstellung von Luftfahrzeugen** erfolgt im Seitenstreifen am Zaun zum Campingplatz, direkt östlich von Tankstelle und Signalfeld. Die Luftfahrzeuge sind dabei nebeneinander und mit den Tragflächen parallel zu den Bahnen abzustellen.

**Landegebühren** können an der Segelflug-Startstelle entrichtet werden.



## H. Betankung

Betankungen dürfen nur auf der Betonfläche der Zapfsäulen erfolgen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Feuerlöschmittel müssen betriebsbereit am Tankplatz verfügbar sein.

Motorflugzeuge des Luftsportverein Dorsten sind nach Nutzung grundsätzlich nicht vollzutanken, damit den nachfolgenden Piloten die Handlungsfreiheit hinsichtlich der Beladung erhalten bleibt.

## I. Kraftfahrzeuge

Für den öffentlichen Kfz-Verkehr ist ausschließlich der ausgewiesene Parkplatz zugänglich. Jegliches Befahren der Flugbetriebsflächen und Vorfelder durch nicht zum Flugbetrieb gehörende Fahrzeuge ist untersagt. Ausnahmen können durch den Betriebsleiter erlassen werden.

**Luftfahrzeugen ist stets Vorrang zu gewähren.**

Die Flugplatzfahrzeuge dürfen nur nach Einweisung und nur auf dem Flugplatzgelände gefahren werden. Die Einweisung umfasst die Bedienung des Fahrzeugs und die Besonderheiten des Fahrzeugbetriebes auf dem Flugplatz.

Windenseile dürfen nicht überfahren werden. Die Flugbetriebsflächen werden grundsätzlich nur an den Segelflug-Startköpfen gequert. Der Anflugbereich muss dabei frei sein.

## III. Hinweise

### A. Verstöße

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Flugbetriebsordnung können, soweit nicht mit Strafe bedroht, nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 des LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## IV. Anlagen

- A. **Checkliste für Flugbetrieb und Signalfeld**
- B. **Anlage zur Seitenwindkomponente über 5 kt.**
- C. **Anflugkarte mit Platzrunde und Kommentar**
- D. **Lageplan der Flugbetriebsflächen**

# Checkliste für Flugbetrieb

Während des Flugbetriebes grundsätzlich Hörbereitschaft auf der Flugplatzfrequenz.

## 1. Gibt es Änderungen?

- a. Neue Vorschriften/Änderungen/Besonderheiten?
- b. Muss der Platzhalter benachrichtigt werden?
- c. NOTAMs gecheckt?

## 2. Lassen die Wetterbedingungen einen Flugbetrieb zu?

- a. Wind, Sichten, Niederschlag, Vorhersage?

## 3. Betriebssicherer Zustand des Flugplatzes:

- a. Gelände gesichert, Absperrungen/Beschilderungen intakt?
- b. **Zustand der Bahnen: Grashöhe, Nässe, Löcher, Hügel, Fremdkörper**  
**Die Verkehrssicherungspflicht bleibt gem. NfL 2024-1-3106 auch bei Betrieb ohne Betriebsleiter bestehen. Dafür wird zu Flugbetriebsbeginn eine Kontrollfahrt über die Betriebsflächen durchgeführt. Die Durchführung wird mit Unterschrift des Durchführenden im Betriebsleiterdienstbuch bestätigt, damit eine Dokumentation auf** Anforderung der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden kann.
- c. **Start- / Landebahn festlegen (Motorbahn sperren?)**
- d. Lande-T auslegen, Signalfeld „/“ auslegen.
- e. **Seitenwindkomponente über 5kt.?**
  - i. Seilabweiser intakt?
  - ii. Sperrung des Südweges erforderlich?

## 4. Einsatzbereitschaft der flugbetrieblichen Einrichtungen:

- a. Funkprobe
- b. Festnetz
- c. Flugplatztelefon
- d. **Feuerlöschmittel sind öffentlich zugänglich bereitgestellt (Tankstelle).**  
Die im Punkt „5 Flugbetrieb ohne Betriebsleitung“ der NfL 2024-1-3106 geforderten technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne der technischen Grundausstattung sind entsprechend der gültigen NfL 2023-1-2792 öffentlich vorgehalten.
- e. **Feuerlösch- und Rettungsgerätewagen:**
  - einsatzbereit abgestellt
  - springt sofort an
  - ausreichend Treibstoff
  - Reifendruck und -profil
  - soll an der Startstelle abgestellt werden

## 5. Betriebsende

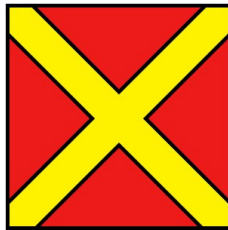
a. **Südweg entsperren**

b. **Lande-T einholen; Signalfeld „X“ auslegen (Haftung!).**

Ist ohne Flugbetrieb das „/“ im Signalfeld ausgelegt, wird damit Landbarkeit signalisiert, sodass sich infolge von z.B. eintretender Landeschäden die Frage der Haftung an denjenigen Verantwortlichen stellt, der den Flugplatz nach Betriebsende nicht gesperrt hat („X“ im Signalfeld).

c. **Gebäude abschließen.**

Signal + Hinweis zur Verwendung



AUSSERHALB des Betriebes auslegen!

Signalbedeutung

**Landeverbot**

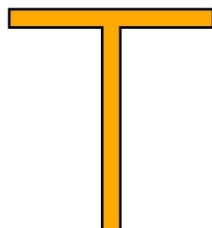
Landeverbot für längere Zeit.



WÄHREND des Betriebes auslegen!

**Besondere Vorsicht beim Landeanflug  
und bei der Landung**

Beim Landeanflug und bei der Landung ist wegen des schlechten Zustandes des Rollfeldes oder aus anderen Gründen besondere Vorsicht geboten.



Darf nur während des Betriebes  
ausliegen und muss nach Betrieb  
wieder weggeräumt werden!

**Anweisungen für Start und Landung**

Starts und Landungen sind parallel zum Längsbalken des Lande-T in Richtung auf den Querbalken durchzuführen.



**Beschränkung der Seitenwindkomponente für Windenstarts**  
 - gemäß Genehmigungsänderung Bez.Reg. Münster vom 06.07.1999 -

Winkel zwischen Windrichtung und Startrichtung					W <sub>V</sub> in Knots
10 °	20 °	30 °	40 °	50 °	
Seitenwindkomponente in Knots					
1	2	3	3	4	5
2	3	5	6	8	10
3	5	8	10	11	15
3	7	10	13	15	20

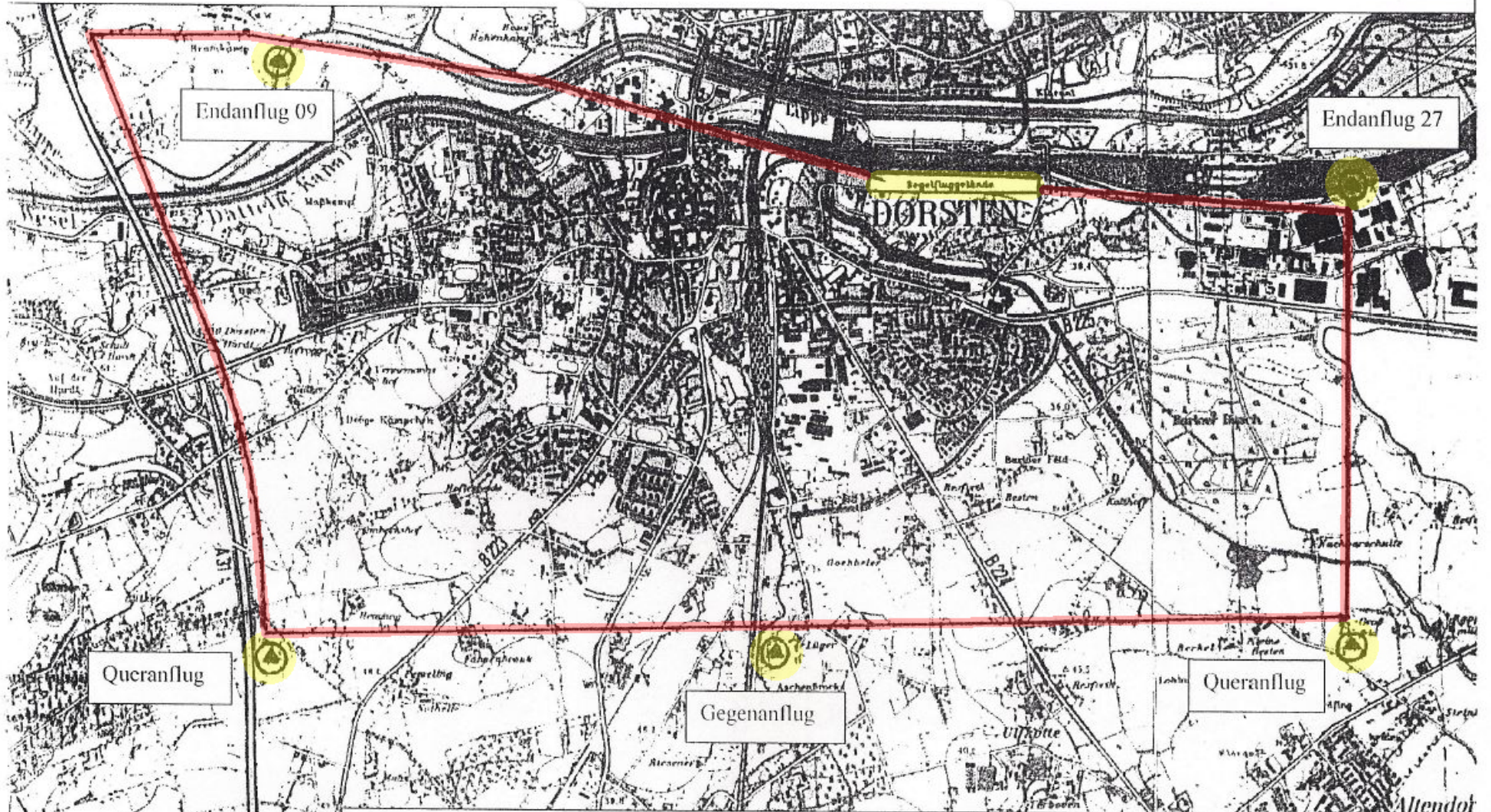
Durch die o.a. Genehmigungsänderung (einsehbar in der Flugplatzakte/Flugleitung) wurde die Seitenwindkomponente für Windenstarts auf 5 Knots beschränkt! Bei Überschreitung dieser Seitenwindkomponente darf der Windenstartbetrieb nur durchgeführt/fortgesetzt werden, wenn die im Maßnahmenkatalog aufgeführten Auflagen der Bez.Reg. Münster erfüllt und/oder die hierfür vom LSV Dorsten geschaffenen techn. Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß eingesetzt werden!

Die Einhaltung der Maßnahmen liegt in der persönlichen Verantwortung des jeweiligen Windenfahrers. Dies gilt insbesondere für das beidseitige Sperren und Entsperren des südlich des Platzes verlaufenden Privatweges !

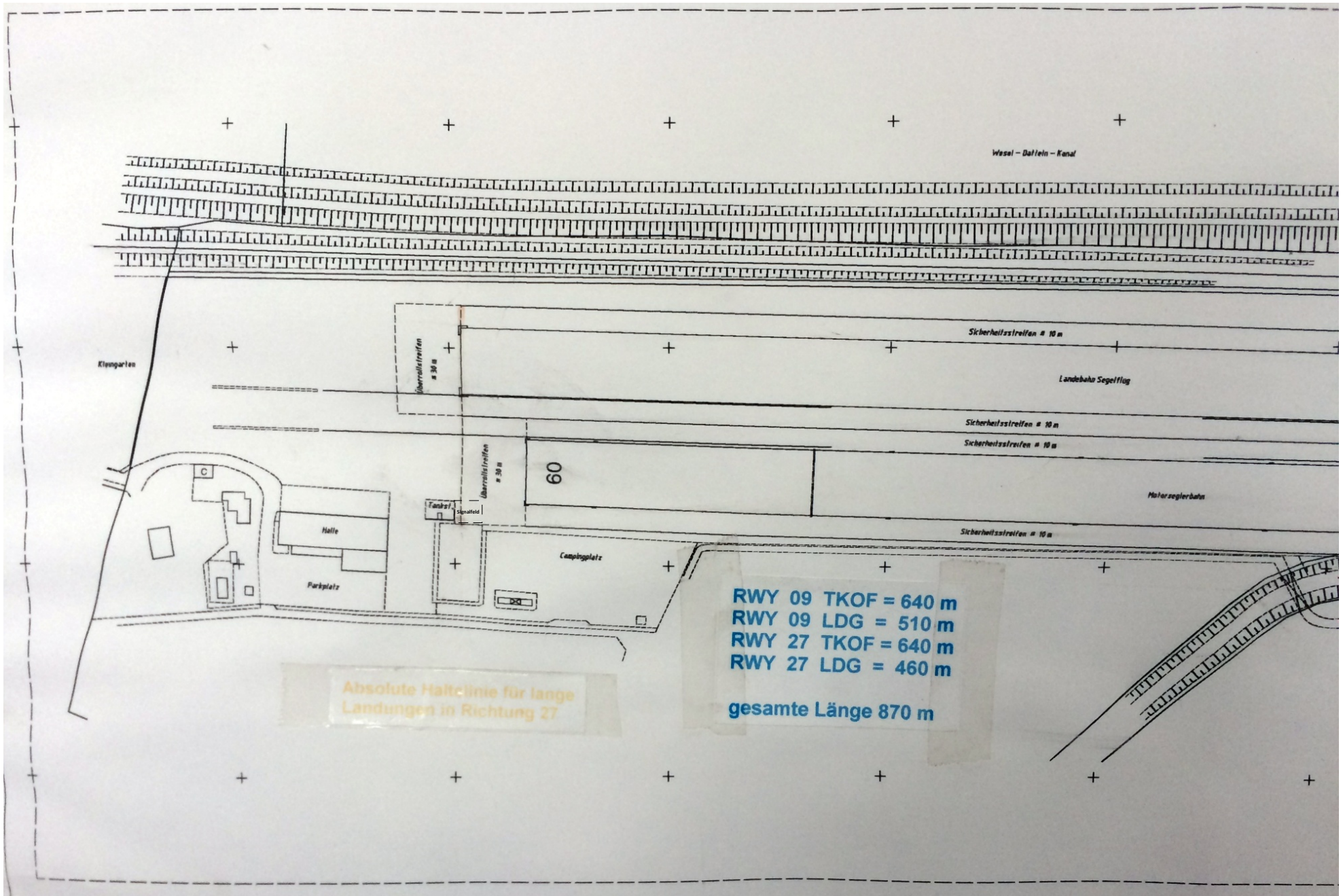
# Maßnahmenkatalog für Windenstartbetrieb Seitenwindkomponente > 5 Kts

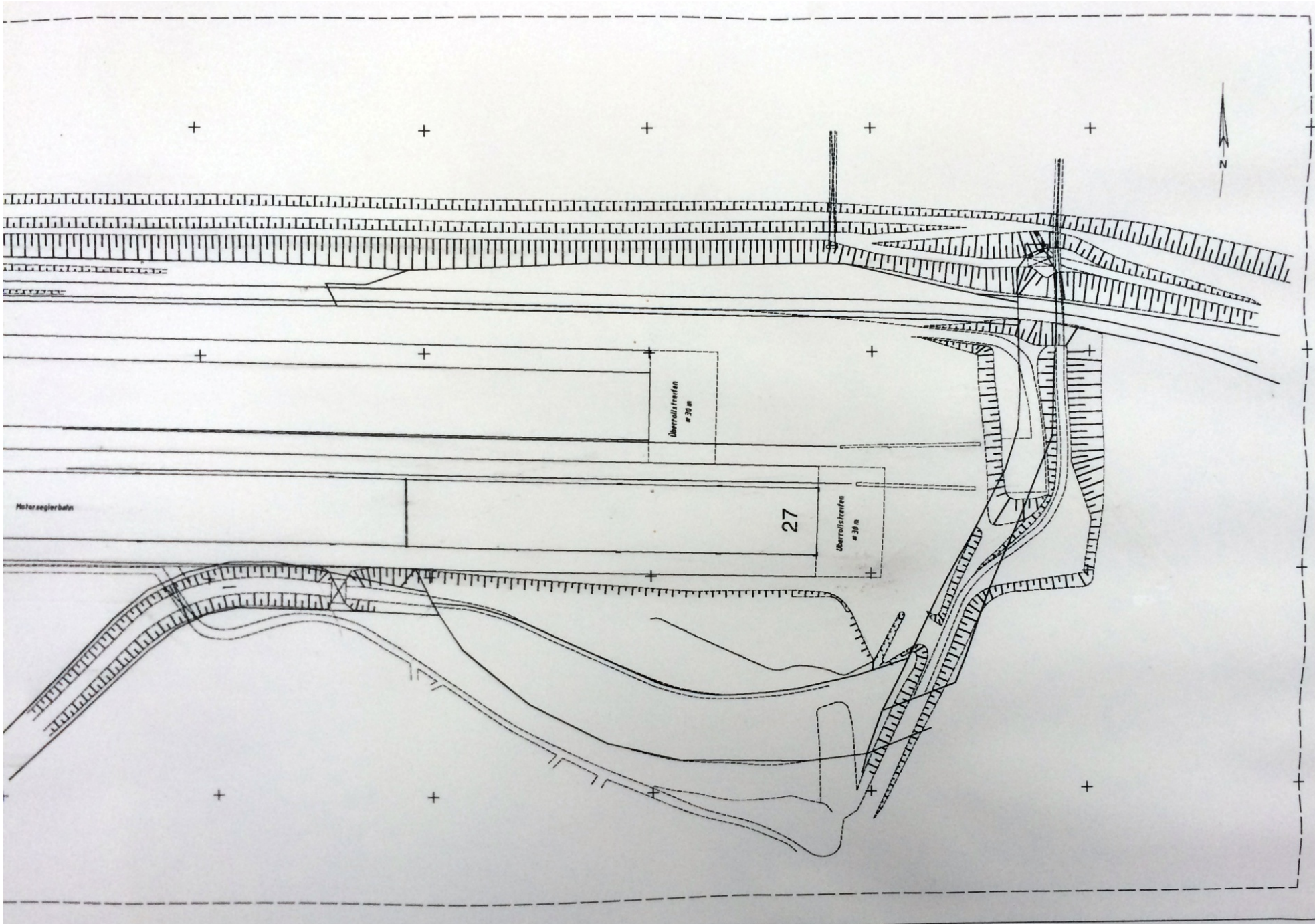
Windenstandort	Windrichtung	Auflage der Bezirksregierung Münster	Gegenmaßnahmen durch technische Sicherheitseinrichtung auf dem Segelfluggelände Dorsten am Kanal
West	nördlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine unbeteiligte Dritte auf dem südlich der Winde gelegenen Weg (Zufahrt im Bereich der Terasse des Vereinsheims Lilienthal's)</li> <li>Windenstandort soweit in Richtung Osten verlegen, daß bei einem Öffnungswinkel von seitlich 80 ° zur Schleppstrecke die westl. Ecke der Halle erreicht wird</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Markierung durch in Boden eingelassenen Stein</li> </ul>
Ost	nördlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine unbeteiligte Dritte auf dem hinter dem Windenstandort nach Süden verlaufenden Weg (Kanalbrücke Richtung Judenbusch)</li> <li>Windenstandort soweit in Richtung Westen verlegen (vom Damm weg), dass bei einem Öffnungswinkel von seitlich 80 ° zur Schleppstrecke der nach Süden verlaufende Weg nicht erreicht wird</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>kann bei intaktem Windenseilabweiser (an Pfosten gespanntes Seil, parallel zum nach Süden verlaufenden Weg) entfallen</li> </ul>
Ost	südlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine unbeteiligte Dritte auf dem nördlich des Windenstandortes gelegenen Wegstück (Brückenaufgang vom Leinpfad des Kanals)</li> <li>Windenstandort soweit in Richtung Westen verlegen (vom Damm weg), dass bei einem Öffnungswinkel von seitlich 80 ° zur Schleppstrecke das vg. Wegstück nicht erreicht wird</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>kann bei intaktem Windenseilabweiser (an Pfosten gespanntes Seil, parallel zum Wegstück) entfallen</li> </ul>
West und Ost	nördlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine unbeteiligte Dritte auf dem südlich des Platzes verlaufenden Weg (zwischen Parkplatz und Judenbusch)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>südlich des Platzes verlaufenden Privatweg beidseitig mit Vorrichtung sperren (jeweils am Ausgang Parkplatz und Judenbusch) Aufhebung der Sperrung bei Betriebsende durchführen</li> </ul>
West und Ost	südlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherstellung, dass durch Bewuchs (Bäume) oder Windenseilabweiser (Seil zwischen Bäume) keine unbeteiligte Dritte auf dem nördlich des Platzes gelegenen Weg (parallel zum Kanal) gefährdet werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ist bei intaktem Windenseilabweiser (zwischen Bäumen gespanntes Seil) erfüllt</li> </ul>
<b>grundsätzlich</b>		<b>geht ein Windenseil außerhalb des Platzes nieder, ist es von Hand zu bergen !</b>	



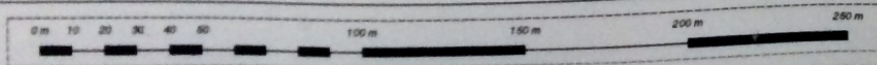


**Dorsten, Segelfluggelände** Höhe 30m/100ft MSL. 1.0 km östlich Dorsten, südlich des Kanals. N 51 39 45 E 006 59 09  
 Windenstart. PPR: Motorsegler, UL / Luftsportgeräte Start/Landebahnausrichtung 09/27, Gesamtlänge 878m, Gesamtbreite 120m  
 Düsseldorf FIS 129.875 09 Segelflug 27  
 09 ⇄⇄⇄⇄ Motorflug ⇄⇄⇄⇄ 27  
 Gesamtlänge Motorbahn 750m, Gesamtbreite 50m, Gras 09 Start 525m X 30m / 27Ldg 525m X 30m // 27 Start 590m X 30m / 09 Ldg 590m X 30m  
 Motorgetriebene Luftfahrzeuge benutzen die südliche Start- / Landebahn  
 Abflug in Richtung 27 so bald wie möglich nach rechts abknicken ( Flugbahn zwischen Kanal und Lippe )  
 Anflug in Richtung 09 ( Flugbahn zwischen Kanal und Lippe ) bis zur Eisenbahn dann gerade aus zur Landebahn. Den westlich gelegenen Stadtkern Dorsten nicht überfliegen.  
 Als Führer motorgetriebener Luftfahrzeuge dürfen regelmäßig nur Mitglieder der platzansässigen Vereine tätig werden. Andere Luftfahrzeugführer müssen vorher nachweislich mit den örtlichen Gegebenheiten und Flugverfahren vertraut sein.





Maßstab



Dorstr